



Otto Gerke

Otto Gerke

* 15.8.1908 (Osnabrück), † nicht bekannt

Ausbildung zum Schmied; Januar 1942 Verhaftung wegen „Wehrkraftzersetzung“; Verurteilung zu 3 Jahren Zuchthaus mit anschließender Sicherungsverwahrung; verschiedene Haftanstalten; Januar 1943 KZ Neuengamme; Schicksal unbekannt; 21.4.1948 für tot erklärt, amtlich festgelegtes Todesdatum: 28.2.1945.

Ich würde ihn fragen, ob er das bereut. Ich glaube nämlich nicht, dass er so dumm war und wirklich nicht gewusst hat, was er tut. Das glaube ich nicht [...], ob er heute ein Feigling wäre, ob er heute anders handeln würde? Würde er wieder so handeln? Das würde mich interessieren.

Interview mit Otto Gerkes Tochter, 2.8.2003.

(ANGZ)

Otto Gerke

Otto Gerke wurde am 15. August 1908 in Osnabrück geboren. Bereits im Alter von acht Jahren wurde er Vollwaise. Seine Mutter war 47, als er geboren wurde, und starb vier Jahre nach seiner Geburt; weitere vier Jahre später starb sein Vater. Otto Gerke wuchs bei seinen Großeltern auf und war weitgehend auf sich selbst gestellt. Seine frühe Selbstständigkeit machte ihn zu einem kritischen Zeitgenossen.

Seinen erlernten Beruf als Schmied konnte er wegen eines Bandscheibenschadens nicht ausüben. So wurde er Kaufmann für ein Pharmaunternehmen, und war dadurch viel auf Reisen. Er engagierte sich in der KPD, bis diese verboten wurde.

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges verhinderte sein Rückenleiden einen Fronteinsatz; stattdessen musste Otto Gerke in der Kaserne in Wismar seinen Dienst verrichten. Hier nutzte er in den Mangeljahren des Krieges die Gelegenheit, Armeegegenstände gegen Lebensmittel zu tauschen. Dies war nicht ungefährlich, umso mehr als Otto Gerke keinen Hehl aus seiner Abneigung gegen das System machte. Seine Tochter berichtete später darüber:

„Vater hat aus der Kaserne Schuhe besorgt für die Kriegsgefangenen. [...] Zu einer Nachbarin hat er gesagt, in Frankreich ist das Geld schon nichts mehr wert, also wird es hier auch nichts mehr wert sein. Genießen Sie ihr Leben und geben Sie das Geld aus. Oder zu Soldaten, na, fühlt ihr euch wohl in eurem Anzug?“

(Interview mit Otto Gerkes Tochter, 2.8.2003.ANg. Auch die folgenden Zitate sind diesem Interview entnommen.)

Am 12. Juli 1941 heiratete Otto Gerke Erna Silbermann.
Am 14. Januar 1942, vierzehn Tage nach der Geburt seiner

Tochter, wurde Otto Gerke von der Gestapo in Wismar verhaftet und wegen „Wehrkraftzersetzung“ angeklagt.

„Ich war 14 Tage alt und da kam die Gestapo und hat meinen Vater abgeholt. Er ist dann verurteilt worden in Schwerin, ein halbes Jahr später“, berichtete seine Tochter. Er sollte seine Familie nie wiedersehen. Otto Gerke wurde seine regimekritische Einstellung zum Verhängnis. In der Anklage vor dem Sondergericht in Schwerin wurde ihm vorgeworfen, *„fortgesetzt gehässige und hetzerische Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates und ihre Anordnungen gemacht zu haben“*. Otto Gerke wurde zu drei Jahren Zuchthaus mit anschließender Sicherungsverwahrung sowie fünfjährigem Ehrverlust (Aberkennung der bürgerlichen Rechte) verurteilt. Am 7. Januar 1943 lieferte die Justiz ihn an die SS aus. Er wurde vom Zuchthaus Hannover-Stöcken ins KZ Neuengamme gebracht.

Zu diesem Transport gehörte auch ein Freund Otto Gerkes, der ihn unterwegs aufforderte, mit ihm zu fliehen. Doch Otto Gerke soll entgegnet haben:

„Ich springe nicht ab, ich zeige es den Schweinen. Ich laufe nicht davon, ich stelle mich dieser Sache.“ Wie seine Tochter später berichtete, soll der Freund in Dresden angekommen sein und Erna Gerke davon berichtet haben.

Am 28. Februar 1945 verließ Otto Gerke das KZ Neuen-
gamme in einem Transport, dessen Ziel nicht bekannt ist.
Seiner Familie blieb als letztes Lebenszeichen eine Nachricht,
die er kurz vor seinem Abtransport über einen Kapo an
seine Frau schickte.

Am 21. April 1948 wurde er für tot erklärt. Sein offiziel-
les Todesdatum ist der Tag seines Abtransports, der
28. Februar 1945.

Otto Gerkes Führerschein, ausgestellt 1931.

(Privatbesitz Rita-Karin Osthoff)

Herr Gerke
 Frau
 Fräulein

erhält die Erlaubnis, nach Ablegung der Prüfung*) ein Kraftfahrzeug mit Motor durch Verbrennungsmotoren der Klasse 1. u. 3. 6. zu führen.

Osnabrück, den 18. 2. 1931
 375/41 Für die Richtigkeit der Abschrift:
Osnabrück, den 24. Sep. 1941

Stempel
 Osnabrück

Der Oberbürgermeister
 als Orts- Polizeibehörde
 Kreis- St.

Liste Nr. 59/31
 Nach bestandener Prüfung unabhängig
 den 19.....

Der amtlich anerkannte Sachverständige:
 Liste Nr.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:
Otto Gerke

) Bei Führerscheinen der Klasse 1 sind die W. nach Ablegung der Prüfung und der Vermerk über die Unabhängigkeit durch Sachverständigen zu setzen.

**Otto und Erna Gerke heirateten
am 12. Juli 1941 in Wismar.
Sechs Monate nach der Hochzeit
wurde Otto Gerke verhaftet.**

(Privatbesitz Rita-Karin Osthoff)



**Karteikarte der Gestapo
Osnabrück für Otto Gerke.**

(StA Osnabrück, Rep. 439, Nr. 19)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Name: (bei Frauen auch Geburtsname) <u>Gerke,</u>										Wohnung: (Zeit d. Ruftragung zu sehen!)					Personalkarte: Ja.				
Vorname: <u>Otto, Wilhelm</u>										28.2.36: Osnabrück, Drosselweg 4.					Bildmerk:				
Geburtsdag u. -ort: <u>15.8.08 zu Osnabrück</u>															Finger-Abdruck- Karte: •				
Beruf: <u>Kaufmann,</u>															Schriftprobe:				
Familienstand: <u>ledig</u>																			
Staatsangehörigkeit: <u>D.R.</u>																			
Deck-Name: Adresse:																			
Politische Einstellung: <u>KPD.</u>					Glaubens- bekenntnis: <u>evgl.luth.</u>														
Datum der Ruftragung		IP ab. <u>Sachverhalt</u>										Staatspolizei- Geschäftszeichen							
28.2.36.		Ehem. KPD-Mitglied.										II.C.2558/39							
23.9.39		G. ist mit verschiedenen Telefongesprächen in Erscheinung getreten. Der Vorgang wurde der Stapo Leipzig übersandt, da G. dort beschäftigt ist,										<u>II.C.2558/39.</u> Vorgang 21.08.							
20.12.39		G. wurde wegen seiner abfälligen Äusserungen über die Kriegslage ernstlich verwahrt. <i>Wapp. Stapo Leipzig</i>																	

Datum der Auftragung	Sachverhalt	Staatspolizeistelle Geschäftszeichen
8.3.40	G. wird beschuldigt anlässlich der Werbung von Kunden im Kreise Tachau, bezgl. des Münchener Sprengstoffattentats unwahre Gerüchte verbreitet zu haben. Gegen ihn wurde ein Strafverfahren eingeleitet.	II C.271/40 Erg.-M.ab.

Im Februar 1945 verließ Otto Gerke das KZ Neuengamme in einem Transport mit unbekanntem Ziel. Kurz vor seinem Abtransport schrieb er noch eine Nachricht an seine Frau. Es war das letzte Mal, dass seine Familie etwas von ihm hörte. Im April 1948 wurde er für tot erklärt. Als Zeitpunkt des Todes wurde der Tag des Transportes, der 28. Februar 1945, festgelegt.

(Privatbesitz Rita-Karin Osthoff)

II 36/47

Ausfertigung.

21. April 1948

Beschluss.

In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung des verschollenen Kaufmanns Otto Gerke, geb. am 15. August 1908 in Osnabrück, zuletzt wohnhaft in Wisnar/Mecklbg. Meeklenburgerstrasse 44, hat das Amtsgericht Wisnar durch den Amtsgerichtsrat Conrad beschlossen:

Der verschollene Kaufmann Otto Gerke wird für tot erklärt:

Als Zeitpunkt des Todes wird der 28. Februar 1945 - 24 Uhr festgestellt.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Nachlassern zur Last.

Gründe.

Die Ehefrau Irma Gerke geb. Silbermann, wohnhaft in Dresden Nr. 23, Industriestr. 48, hat am 20. Juni 1947 beim Amtsgericht Dresden als Ehefrau die Todeserklärung der in den Beschluss bezeichneten Person beantragt und zur Begründung des Antrages glaubhaft gemacht, dass ihr Ehemann, der Kaufmann Otto Gerke, der sich seit Januar 1942 im Konzentrationslager Hannover-Stöcken befand, im Februar 1945 die letzte Nachricht an sie gab und dann mit einem Transport mit unbekanntem Ziele zum Tode geföhrt worden ist.

Der Antrag ist nach § 4 - 5 - 6 - 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1939 zulässig.

Das Aufgebot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel sowie durch Einrückung in die Landeszeitung vom 28. ten November 1947 bekannt gemacht,

Von dem Tode des Verschollenen ist keine Nachricht beim Gericht eingegangen.

Die zur Begründung der Todeserklärung erforderlichen Tatsachen sind auf Grund der vorgenommenen Ermittlungen für erwiesen erachtet worden.

Der Antrag ist daher gerechtfertigt. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 34 a. a. O.

Wisnar, den 8. April 1948

wenden

